

## **Satzung der Ortsgemeinde Hördt über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25. Februar 2005**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hördt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsatzung Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Rasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 70,00 Euro  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 200,00 Euro |

### **§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. eine Einzelwahlgrabstätte/Urneneinzelwahlgrabstätte  | 300,00 Euro   |
| 2. eine Doppelwahlgrabstätte/Urnen-doppelwahlgrabstätte | 600,00 Euro   |
| 3. eine 3er-Wahlgrabstätte/3er-Urnenwahlgrabstätte      | 900,00 Euro   |
| 4. eine Einzel-Waldgrabstätte                           | 360,00 Euro   |
| 5. eine Doppel-Waldgrabstätte                           | 720,00 Euro   |
| 6. eine 3er-Waldgrabstätte                              | 1.080,00 Euro |

Bei Mehrfachgräbern sind für jede weitere Stelle/Platz jeweils 300,00 Euro bzw. 360,00 Euro mehr zu zahlen.

- b) Die Gebührensätze nach Buchstabe a) gelten auch für Erdgräber mit Tieferlegungen (nach Maßgabe der jeweiligen Größe der Gräberfläche, nicht nach Anzahl der darin bestatteten Personen).
- c) Für die Wiederverleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a), auf die beantragte Nutzungszeit bezogen, anteilig erhoben.
- d) Für die Ausfertigung der Graburkunde wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

### **§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen.

Die hierfür vertraglich festgelegten Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erheben.

## **§ 5 Umbettung von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschenresten wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen.

Die hierfür vertraglich festgelegten Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erheben.

## **§ 6 Benutzung der Leichenhalle, sonstige Ersätze**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für die Aufbahrung einer Leiche bis zur Bestattung  | 50,00 Euro |
| 2. Für die Aufbahrung einer Urne bis zur Beisetzung  | 30,00 Euro |
| 3. Für die Benutzung der Trauerhalle mit Inventar sowie Reinigung nach der Bestattung/Beisetzung   | 50,00 Euro |
| 4. Für die Kühlung einer Leiche pro Tag  | 10,00 Euro |
| 5. Für die Heizung der Trauerhalle pro Tag   | 20,00 Euro |
| 6. Die Wartung der Leichenhalle<br>- Öffnen und Schließen der Räumlichkeiten, Inbetriebnahme der Heizung oder Kühlanlage und wieder Abschalten, Kerzen anzünden und wieder löschen, Bedienen der Musikanlage, Glocken läuten - wird durch ein gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Die hierfür vertraglich festgelegten Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erheben. |            |
| 7. Falls je nach Einzelfall weitere, zusätzliche Ersätze anfallen sollten (Porto, Telefon etc.), sind diese dann in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erheben.  |            |

## **§ 7 Gebührenschuldner**

- Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung sind:
  - bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
  - bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
  - der Antragsteller,
  - diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz (KAG).

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hördt vom 25. November 2002 und alle übrigen entgegenstehenden, ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hördt, den 25. Februar 2005

(Rheude)  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.